

19. Wahlperiode

---

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

### Änderung des Berliner Straßengesetzes – Drs. 19/2819

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2819 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Ziffer. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „50. Tag“ durch die Angabe „49. Tag“ ersetzt.
  2. In § 11 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „43. Tag“ durch die Angabe „42. Tag“ ersetzt.
-

***Begründung:***

Der Antrag modifiziert die in Drucksache 19/2819 beantragte Änderung von § 11 Absatz 2a BerlStrG zur Vorverlegung des Beginns des Plakatierungszeitraums für Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen. Der Plakatierungsbeginn wird im ursprünglichen Antrag auf 12 Uhr des 50. Tages vor den Wahlen gelegt (43. Tages bei vorgezogenen Wahlen), also auf den *Samstag* 7 Wochen vor der Wahl. Durch den Änderungsantrag wird dies bei gleicher Uhrzeit verschoben auf den *Sonntag* 7 Wochen vor der Wahl. Am Sonntagmittag herrscht typischerweise deutlich weniger Straßenverkehr als am Samstag. Daher werden durch die Änderung mögliche Behinderungen des Verkehrs durch das Plakatieren und mögliche Gefährdungen der Plakatierenden durch den Straßenverkehr reduziert.

Berlin, 17. Juni 2026

Stettner Kraft Herrmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Lehmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

**Synopse des Antrages auf Drucksache 19/2819  
Änderung des Berliner Straßengesetzes**

<b>Antrag auf Drucksache 19/2819</b>	<b>Fassung gemäß diesem Änderungsantrag</b>
<b>§ 11 Sondernutzung</b> 2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum vom 50. Tag, 12 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis spätestens eine Woche nach diesem zu erlauben, bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen ab dem 43. Tag, 12 Uhr, vor diesen Wahlen. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag ab 12 Uhr. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind bei Volksbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist im Sinne des Abstimmungsgesetzes und bei Bürgerbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben, jeweils zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 3 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 3 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.	<b>§ 11 Sondernutzung</b> 2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum vom <b>49.</b> Tag, 12 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis spätestens eine Woche nach diesem zu erlauben, bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen ab dem <b>42.</b> Tag, 12 Uhr, vor diesen Wahlen. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag ab 12 Uhr. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind bei Volksbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist im Sinne des Abstimmungsgesetzes und bei Bürgerbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben, jeweils zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 3 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 3 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.